

Postulat über Sanktionen bei Betrügereien an den Kantonsschulen

eröffnet am 29. Juni 2015

Ausgangslage:

Wie bereits in der eingereichten Anfrage vom 15. Juni 2015 umfassend ausgeführt, wurde an den Kantonsschulen auch in den abzuschliessenden Maturafächern nachweislich betrogen. Aufgrund von Recherchen wurde in der Folge bekannt, dass mit Systematik an den Schulen (nicht nur in Sursee) im Verlaufe der Semester «geschummelt, gespickt und ausgetauscht» wird. Nicht nur in diesem Jahr, sondern auf Jahre zurück, so wird berichtet und auch von ehemaligen «Schülern» hinter vorgehaltener Hand bestätigt. Es gibt sogenannte interne Prüfungsplattformen (sogenannte Schüler-Chats), in welchen über Jahre Prüfungen inklusive Lösungen fotografiert und abgespeichert werden. Dies wäre nichts Besonderes, wenn die Prüfungsfragen bei einigen Lehrpersonen (LP) dann in den Folgejahren nicht die gleichen wären. Die Schülerinnen und Schüler wissen, welche Lehrpersonen in welchem Turnus die gleichen Prüfungen anwenden. Auch hier kann nicht, wie in den Zeitungen durch die verantwortliche Schulleitung suggeriert, von Einzelfällen gesprochen werden. Eine wesentliche Rolle spielen die Lehrpersonen und Führungsverantwortlichen der Schulen und der Dienststelle. Auffallend sind auch die Nachhilfeunterrichtslektionen in Fächern, welche von anderen Lehrpersonen angeboten werden mussten. Wiederholt wurden diese Lehrpersonen auch der Schulleitung gemeldet, scheinbar ohne Erfolg. Es ist angezeigt, dass unangemeldete externe Qualitätsüberprüfungen des Unterrichts Sinn machen. Dass nun aufgrund der jüngst bekannt gewordenen Betrugsfälle nun die Schülerinnen und Schüler zusammenstehen und hoffen, hier auch nachträglich nicht belangt zu werden, kann nachvollzogen werden. Telefon, Chats, E-Mails und persönlicher Druck (Mobbing) sind nun die Folge. Umso mehr muss hier schnellstmöglich die ganze Sache untersucht und lösungsorientiert umgesetzt werden. Schnell, unkompliziert und fair. Ein Augenmerk muss sicherlich auch auf die Kosten gerichtet werden. Eine Wiederholung der Maturaabschlussklasse kostet den Steuerzahler rund 30 000 Franken. Sind die ausgesprochenen Sanktionen verhältnismässig?

Begründung:

Im Fall der Kantonsschule Sursee kann keinesfalls von einem Einzelfall gesprochen werden. Die Schulleitung wie auch die zuständige Dienststelle haben die Tragweite unterschätzt. Die unterschiedlichen Sanktionen sind nicht zulässig, sofern es sich um Noten handelt, welche zur Erlangung des Maturaabschlusses notwendig sind. Dann kommt das vom Regierungsrat erlassene Reglement zur Anwendung, nämlich das Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL Nr. 506). Dieses Reglement besagt in § 25:
«Bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Maturaarbeit, den Maturitätsprüfungen oder dem Maturitätszeugnis, insbesondere bei Mitbringen oder Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, wird die Prüfung von der Dienststelle Gymnasialbildung als nicht bestanden oder das Maturitätszeugnis als ungültig erklärt. Wenn noch nicht alle Prüfungen absolviert worden sind, wird die Maturandin oder der Maturand von der Dienststelle Gymnasialbildung von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.»
Andere Sanktionen sind nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. § 25 ist keine Kann-Vorschrift und muss einheitlich im ganzen Kanton umgesetzt werden. Ein Ermessen steht der Behörde nicht zu. Die in Sursee ausgesprochenen Sanktionen reichen jedoch in Verletzung von § 25 von Sozialarbeit, Noten streichen, Wiederholung von Prüfungen, Augen zudrücken bis hin zum Ausschluss von der Matura und Wiederholung der 6. Klasse (Maturaabschlussjahr). Das Maturitätsreglement (SRL 506) gilt nach § 18 auch für die Erfahrungsnoten in allen Maturitätsfächern, die aus dem Durchschnitt der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde, ermittelt werden. Auch für diese Prüfungen gelten ausschliesslich die Sanktionen von § 25.
Bei allen Maturaschülern, welche nach dem gültigen Reglement Nr. 506 §18 und §25 verstossen ha-

ben, sind die gleichen Sanktionen zu verfügen. Es spielt dabei keine Rolle, ob bei einer oder mehreren Prüfungen betrogen wurde.

Auftrag:

Es ist zu prüfen, und gegebenenfalls sind Massnahmen zu treffen, wenn bei den Prüfungen an den Kantonsschulen gemäss § 25 Reglement für die Maturitätsprüfungen Nr. 506 verstossen wurde. Nach dem Grundsatz «Gleiches Recht für alle». Dies heisst, sämtliche bereits ausgesprochenen Sanktionen dieses und in den vorangegangenen Jahren sind neu zu beurteilen.

Es ist aufzuzeigen, wie die Führungsverantwortlichen in die Pflicht genommen werden und welche Konsequenzen durch die Führung zu tragen sind, die sich nicht an die Gesetze beziehungsweise Reglemente halten. Lehrpersonen, welche über Jahre hintereinander, oder alle 2 bis 4 Jahre die gleichen Prüfungen verwenden oder anderweitig nicht den Pflichten als Lehrperson nachkommen, sind entsprechend zu sanktionieren.

Wie kann sichergestellt werden, dass die zuständigen Schulbehörden des Kantons Luzern das Reglement für die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern (SRL Nr. 506) einheitlich und richtig anwenden? Geprüft werden muss auch, wer wann welche Kosten zu tragen hat.

Es ist zu prüfen, welche Gesetze, Verordnungen oder Reglemente der heutigen Zeit und Technologien berücksichtigt angepasst werden müssen. Die Verhältnismässigkeit der verfügbaren Sanktionen, unter Berücksichtigung der Kosten, ist entsprechend bei der Beurteilung mit einzubeziehen.

Bossart Rolf

Furrer-Britschgi Nadia

Winiger Fredy

Frank Reto

Zimmermann Marcel

Grüter Franz

Müller Pius

Omlin Marcel

Müller Guido

Bucher Hanspeter

Müller Pirmin

Steiner Bernhard

Graber Toni

Keller Daniel

Schärli Thomas

Graber Christian

Gisler Franz

Zanolla Lisa

Lang Barbara

Thalmann-Bieri Vroni

Arnold Robi

Haller Dieter

Dickerhof Urs